

Freiwillige Vereinbarungen 2022

Kurz & knapp 04/2022 Zeven, 25.03.2022

Am 22.03.2022 fand die diesjährige Sitzung des Kooperationsausschusses der Kooperation Trinkwasserschutz Nordheide statt. Auf der Sitzung wurde auch über den Abschluss von Freiwilligen Vereinbarungen für das Jahr 2022 beratschlagt und abgestimmt. Die Bewirtschaftungsbedingungen der Vereinbarungen haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Sollten Sie Interesse an einer Vereinbarung haben, so bitten wir Sie sich bei uns im Büro unter 04281-939470 oder bei Ulrike Wüstemann unter 0170-579 5989 zu melden, sodass wir Ihnen die entsprechenden Antragsformulare zusenden können.

In der angefügten Tabelle ist aufgeführt, welche Maßnahmen für 2022 angeboten werden.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Ausgleichsbeträge für die Vereinbarungen angehoben worden:

- I.D Herbst-N_{min}-Untersuchungen 79 €/Probe (2021: 60 €/Probe)
- I.L Grundwasserschonender Einsatz von PSM in Mais 64 €/ha (2021: 42 €/Probe)
- III. GWS Bewirtschaftung von Ackerflächen mit erfolgshonorierter Auszahlung 130/80/0 €/ha (2021: 100/50/0 €/ha)

Maßnahmenkatalog 2022	[€/ha] [€/Probe]
I.A Zeitl. Beschränkung von Wirtschaftsdünger auf Grünland	13
I.C1 Grundwasserschonende Aufbringung von Wirtschaftsdüngern auf Grünland	40
I.C1 Grundwasserschonende WD-Aufbringung zu ZR/MA (Gülle-/Gärrest-UF-Düngung)	48
I.D Herbst-N _{min} -Untersuchungen	79
I.F1 Buchweizenanbau	120
I.F1 Buchweizenanbau für Öko	100
I.F1 Grassamenanbau	155
I.F1 Mehrjähriger Energiepflanzenanbau	588
I.F1 Rüben zur Zucker- und Biomasseproduktion	120
I.F1 Winterbraugerstenanbau	150
I.F2 Grundwasserschonende Brache (Erstabschluss)	150
I.F2 Grundwasserschonende Brache (Folgeabschluss)	103
I.J Bodenbearbeitungsverzicht n. späträumender Hauptfrucht	30
I.J Mulchsaat zu Sommerungen	40
I.L Grundwasserschonender Einsatz von PSM in Mais	64
III. GWS Bewirtschaftung von Ackerflächen mit erfolgshonorierter Auszahlung	130/80/0
VI.a Waldumbau	7.000
VI.b Erhalt extensiv genutzter Sandheiden	1.459

Die näheren Informationen zu den einzelnen Maßnahmen entnehmen Sie bitte dem angefügten Katalog der Freiwilligen Vereinbarungen 2022. Die Auszahlungsanträge für die Maßnahmen im Frühjahr 2022 müssen **bis zum 30.06.2022** bei uns im Büro eingegangen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Wüstemann







Kooperation Trinkwasserschutz Nordheide Maßnahmenkatalog der Freiwilligen Vereinbarungen 2022



I.A Zeitliche Beschränkung der Aufbringung von tierischen Wirtschaftsdüngern im Herbst auf Grünland (nur WSG GA, HN, SZ)

- Verzicht auf die Ausbringung von eigenen Wirtschaftsdüngern nach dem 30. September bis zum gesetzlich festgeschriebenen Ende der Sperrfrist auf Grünland
- Führen einer Schlagkartei

Zeitraum 01.10.2022 - 01.02.2023

Ausgleichsbetrag: 13 €/ha

I.C1 Gewässerschonende Aufbringung von Wirtschaftsdüngern auf Grünland (Schlitztechnik)

- Gülle ist in der Zeit vom 1. Februar bis zum 15. Juli nur mit einem Schleppschuhverteiler oder einem Schlitzgerät auf Grünland auszubringen
- Eine Gesamtmenge von 30 m³/ha bzw. 170 kg N/ha maximale Gesamt-N-Gabe ist einzuhalten
- Führen einer Schlagkartei bzw. eines Weidetagebuches

Zeitraum 01.02.2022 - 15.07.2022

Ausgleichsbetrag: 40 €/ha

I.C1 Gewässerschonende Wirtschaftsdüngerausbringung zu Zuckerrüben und Mais (Gülle-/Gärrestunterfußdüngung)

- Wirtschaftsdüngerausbringung frühestens ab 1. März zu Zuckerrüben bzw. ab 1. April zu Mais bis spätestens zum 15. Juli
- > Jeweils max. 2 Wochen vor der Aussaat der Hauptfrucht (Zuckerrüben/ Mais)
- Aufbringung durch Injektoren in den Boden
- Keine zusätzliche Ausbringung betriebsfremder organischer Dünger
- Max. N-Ausbringung: 170 kg/ha
- Dokumentation der entsprechenden Maßnahmen in einer Schlagkartei

Zeitraum 01.02.2022 - 15.07.2022

Ausgleichsbetrag: 48 €/ha

I.D Herbst-Nmin-Untersuchungen

- Nur in Verbindung mit der Maßnahme III. Grundwasserschonende Bewirtschaftung von Ackerflächen mit erfolgsorientierter Auszahlung
- Durchführung einer Nmin-Analyse (Nitrat) von zwei Bodenschichten (0 bis 60 cm) inkl. Probenahme und Analyse durch die Gewässerschutzberatung (GERIES INGENIEURE GMBH)
- Der Bewirtschafter verpflichtet sich, zur Übernahme der Probenahme- und Laborkosten in Vorleistung zu gehen. Liegt der Gewässerschutzberatung eine Abtretungserklärung des Bewirtschafters vor, wird der Ausgleichsbetrag von der Gewässerschutzberatung beim WVU geltend gemacht. In diesem Fall entstehen dem Bewirtschafter keine weiteren Kosten. Liegt keine Abtretungserklärung des Bewirtschafters vor, werden die Kosten für die Probenahme und das Labor von der Gewässerschutzberatung dem Landwirt in Rechnung gestellt.
- Die Ergebnisübermittlung erfolgt über die Gewässerschutzberatung
- Führen einer Schlagkartei

Zeitraum 01.09.2022 - 31.12.2022

Ausgleichsbeträge: 79 €/Probe

I.F1 Grassamenanbau

- Spätester Saattermin ist der 15. September jeden Jahres
- Keine Leguminosenanteile in der Ansaatmischung
- Der Umbruch darf frühestens am 15. Februar 2024 erfolgen
- Die Fläche darf nicht beweidet werden
- Die Aussaat ist auch als Untersaat möglich
- Nach der Ernte der Deckfrucht ist keine N-Düngung zulässig
- Düngung im Nutzungsjahr max. 120 kg N/ha
- Chemische Abtötung des Grassamenbestandes ab 15. Oktober 2024 möglich
- Dokumentation der entsprechenden Maßnahmen in einer Schlagkartei

Zeitraum 15.09.2022 - 01.02.2024

Ausgleichsbetrag: 155 €/ha

I.F1 GWS Rübenanbau zur Zucker- und Biomasseproduktion

- Anbau von Rüben zur Zucker- bzw. Biomasseerzeugung
- Die N-Düngung hat sich am Stickstoffbedarfswert (170 kg N/ha beim Ertrag von 650 kg/ha
 Nmin) zu orientieren und ist mit der Zusatzberatung abzustimmen
- Anrechnung N aus G\u00e4rrest/ Rinderg\u00fclle mit mindestens 70 %; aus Schweineg\u00fclle mit mindestens 80 %
- Bei folgender Sommerung darf die Fläche frühestens am 01. Februar des Folgejahres wieder bearbeitet werden
- Führen einer Schlagkartei

Zeitraum 01.03.2022 - 01.02.2023

Ausgleichsbetrag: 120 €/ha

I.F1 Buchweizenanbau

- Anbau von Buchweizen als Hauptfrucht
- Frühester Bearbeitungstermin ist der 01. März, Umbruch der Fläche erst unmittelbar vor der Aussaat des Buchweizens
- Düngung der Hauptfrucht mit max. 40 kg N/ha
- Anrechnung von Festmist 30 % des ges-N
- Anrechnung von Gülle/Gärrest 80 % des ges-N
- Führen einer Schlagkartei

Zeitraum 01.05.2022 - 30.06.2022

Ausgleichsbeträge: 120 €/ha

Öko 100 €/ha

I.F1 Grundwasserschutzorientierter Getreideanbau: Winterbraugerste

- Keine N-Düngung nach der Ernte der Vorfrucht bis 15. Februar des Folgejahres
- Anrechnung des Stickstoffes aus Gärrest/Rindergülle mit mindestens 70 %; aus Schweinegülle mit mindestens 80 %
- Nachweis der Winterbraugerstensorte über den Einkaufsbeleg des Landhandels
- Ermittlung des N-Düngebedarfes und Düngeplanung in Zusammenarbeit mit der Gewässerschutzberatung
- Dokumentation der entsprechenden Maßnahmen in einer Schlagkartei

Zeitraum 01.11.2022 - 30.06.2023

Ausgleichsbetrag: 150 €/ha



Kooperation Trinkwasserschutz Nordheide Maßnahmenkatalog der Freiwilligen Vereinbarungen 2022



I.F2 Grundwasserschonende Brachebewirtschaftung als ökologische Vorrangflächen

- Sofern nicht bereits erfolgt, Einsaat einer winterharten und leguminosenfreien Gräsermischung bis zum 15. September des dem Vertragszeitraum vorausgehenden Jahres
- > Keine Stickstoffdüngung auf den in die Flächenstilllegung übergehenden Gräserbestand
- Eine Weidenutzung der Brachefläche ist unzulässig
- Die Brachefläche ist jährlich mindestens einmal zu schröpfen
- Der Vertragszeitraum erstreckt sich bis zum Frühjahr 2023
- Für die Vertragsfläche ist eine aussagekräftige Schlagkartei zu führen, auf der insbesondere die Pflegemaßnahmen dokumentiert sind.

Zeitraum 01.01.2022 - 01.02.2023

Ausgleichsbetrag: 150 €/ha (1. Abschlussjahr)

103 €/ha (weitere Jahre)

I.J Mulchsaat zu Sommerungen

- Nur auf Flächen mit Zwischenfrucht/Untersaaten möglich
- Der Bewirtschafter verpflichtet sich zum Anbau einer Sommerung
- Ein Umbruch der Untersaat- bzw. Zwischenfruchtfläche ist frühestens am 15. Februar/ maximal 5 Wochen vor der Aussaat der Sommerung des Folgejahres möglich
- Die N-Düngung zur Zwischenfrucht ist in die Düngeplanung zur Nachfrucht einzubeziehen
- Max. eine flache Bodenbearbeitung (bis 10 cm) zur Bestellung der Sommerung
- Dokumentation der entsprechenden Maßnahmen in einer Schlagkartei

Zeitraum 01.03.2022 - 30.06.2022

Ausgleichsbetrag: 40 €/ha

I.J Bodenbearbeitungsverzicht nach späträumender Hauptfrucht

- Nach der Maisernte/Zuckerrübenernte wird der Boden im Herbst nicht bearbeitet
- Umbruch im Frühjahr frühestens 3 Wochen vor Bestellung der nächsten Hauptfrucht
- Vertragsflächen dürfen nicht an gleichartige niedersächsische Agrarumweltmaßnahmen-Programme gebunden sein

Zeitraum 15.12.2022-01.02.2023

Ausgleichsbetrag: 30 €/ha

I.L Grundwasserschutzorientierter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Mais

- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit demn Wirkstoffen S-Metolachlor und Terbuthylazin
- > Alternative: Einsatz einer Maishacke zur mechanischen Unkrautbekämpfung
- Für Informationen zur Anwendung alternativer Mittel wenden Sie sich an Ihre Zusatzberater oder den Pflanzenschutzdienst
- Schlagkarteiführung und Vorlage bei der Zusatzberatung
- Ein Nachweis alternativer Herbizide ist über Kaufbelege bis zum 15. Oktober dem Wasserversorger vorzulegen

Zeitraum 01.03.2022 - 31.07.2022

Ausgleichsbetrag: 64 €/ha

III. Grundwasserschonende Bewirtschaftung von Ackerflächen mit erfolgsorientierter Ausgleichszahlung (Herbst-Nmin nach Zwischenfruchtanbau)

- > Verpflichtender Anbau einer Zwischenfrucht
- Durch pflanzenbauliche Maßnahmen, wie z.B. Aussaattermin, Reduzierung der Bodenbearbeitung, keine Düngung muss auf den genannten Flächen ein Herbst-Nmin-Gehalt (0 bis 60 cm) von max. 44 kg Nmin/ha eingehalten werden
- > Die Probenahme aller zu beprobenden Flächen erfolgt ab Beginn der Sickerwasserspende
- Nach Leguminosen- und Kartoffelanbau werden die einzuhaltenden Werte um 20 kg Nmin/ha erhöht
- Rechtsverbindliche Anerkennung des gemessenen Nmin-Wertes
- Es werden mindestens 50 % der Vertragsflächen beprobt; des Ergebnis wird als Mittelwert auf alle Vertragsflächen umgelegt
- Die Probenahme erfolgt ausschließlich mit einem PKW und einer hydraulischen Bohrvorrichtung (Multi-Prob) auf einem PKW-Anhänger bis 60 cm Tiefe
- Umbruchtermin frühestens 4 Wochen vor Bestellung der Folgefrucht ab dem 15.02.2023, für Mais ab dem 15.03.2023
- Die Kosten der Probenahme k\u00f6nnen \u00fcber die Ma\u00dfnahme I.D Bodenuntersuchungen ausgeglichen werden
- Dokumentation der Maßnahmen in einer Schlagkartei
- ➢ Bei Inanspruchnahme als ökologische Vorrangfläche wird ein Abzug von 75 €/ha vorgenommen

Zeitraum 01.09.2022 - 15.02.2023

Ausgleichsbetrag: < 22 kg Nmin/ha

< 22 kg Nmin/ha 130 €/ha > 23 - 44 kg Nmin/ha 80 €/ha

> 44 kg Nmin/ha

n/ha 0 €/ha

VI.a) Waldumbau

- Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Mehrkosten und Ertragsverluste bis zu 100 % der Waldumbaumaßnahmen im Vergleich zur normalen Verjüngungsplanung (höhere Nadelholzanteile)
- Nur der zusätzliche Laubbaumanteil ist f\u00f6rderf\u00e4hig, wobei Laubbaumanteil mindestens 60 % der F\u00e4\u00dche ausmachen muss
- Geeignete Komplementärfinanzierungen sind zu nutzen.
- Berechnung gemäß des Maßnahmenkataloges Freiwillige Vereinbarungen

Zeitraum 01.01.2022 - 31.12.2026

Ausgleichsbetrag: max. 7.000 €/ha

VI.b) Erhalt extensiv genutzter Sandheiden

- Einsatz einer Schoppermaschine zum Abtrag der organischen Substanz aus der Heidefläche
- Abfuhr des geworbenen Materials zu einer Ackerfläche
- Ausbringung des Materials auf einer geeigneten Ackerfläche
- Auf extensiv beweideten Sandheiden ist keine Düngung, keine Bodenbearbeitung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig
- Auf derselben Fläche nur einmal in 10 Jahren förderfähig
- Protokollierung der durchgeführten Maßnahmen

Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2032

Ausgleichsbetrag: 1.459 €/ha

GWS - grundwasserschonend